

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 30.10.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 272) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 488) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 30.10.2006 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße Ginsterhang wurde auf ihrer Teilstrecke zwischen der Straße Rodderweg (Hausnummer Rodderweg 255) bis einschließlich vor dem Grundstück Ginsterhang 46 neu ausgebaut. Der Ausbau erfolgte im Einzelnen wie folgt:

- a) Ausbau der Straße Ginsterhang als niveaugleiche Verkehrsmischfläche in einer Breite von bis zu 8,00 m auf der Teilstrecke zwischen der Straße Rodderweg (Hausnummer 255) bis zu ihrer erneuten Einmündung in die Straße Rodderweg (Hausnummer Rodderweg 269) und von bis zu 12 m Breite in ihrer Verlängerung auf der ca. 30 m langen Stichstraße vor den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 46,
- b) Anlegung von Parkflächen auf der den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 44 gegenüberliegenden Straßenseite,
- c) Erneuerung der Straßenentwässerung.

In Kraft am 03.11.2006

§ 2

Die Straße Ginsterhang ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden auf der Teilstrecke der Straße Ginsterhang zwischen den Grundstücken der Straße Rodderweg 255 und 269 auf 8,00 m und

im Bereich der Stichstraße vor den Grundstücken Ginsterhang 42 bis 46 auf 12,00 m Breite festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten wird mit 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 30.10.2006

DER BÜRGERMEISTER
gez. Michael Kreuzberg

(L.S.)